

Richtlinie¹⁾

über den Einsatz von Schulleitungsassistenten an der Schule Wetzikon

vom 17. Dezember 2019

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2019

Stand:
13. Oktober 2021

SR.-Nr.:
208.7

Version:
V2

1) geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr.2021/16 vom 14. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Grundsätze.....	3
	Art. 4 Aufgaben, Kompetenzen.....	3
	Art. 5 Unterstellung	3
	Art. 6 Doppelanstellungen	3
	Art. 7 Stellvertretung	3
	Art. 8 Entschädigung.....	4
	Art. 9 Personalrekrutierung	4
III.	Ressourcen.....	4
	Art. 10 Generell.....	4
	Art. 11 Grundpensum	4
	Art. 12 Pensenerweiterung.....	4
	Art. 13 Erstaufteilung.....	4
	Art. 14 Änderungen	5
IV.	Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 15 Inkraftsetzung	5

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Die Richtlinie¹⁾ über den Einsatz von Schulleitungsassistenzen an der Schule Wetzikon basiert auf den Bestimmungen der Personalverordnung der Stadt Wetzikon, des Reglements über die Organisation (Geschäftsordnung) der Schule Wetzikon sowie des Reglements über die Schulleitungsformen und der Stellvertretung von Schulleitenden.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Diese Richtlinie¹⁾ ist für alle Regelschulen anwendbar.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Diese Richtlinie¹⁾ dient als Grundlage für den Einsatz von Schulleitungsassistenzen an der Schule Wetzikon.</p>

II. Grundsätze

Aufgaben, Kompetenzen	<p>Art. 4</p> <p>Die Schulleitungsassistenzen unterstützen die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>Dabei obliegen den Schulleitungsassistenzen vorwiegend</p> <ul style="list-style-type: none">– Assistenzaufgaben;– diverse Administrationsaufgaben;– Protokollführung;– Finanzaufgaben. <p>Zudem unterstützen sie die Schulleitungen bei der internen und externen Kommunikation und sind Ansprechpersonen bei der Abwesenheit der Schulleitungen.</p> <p>Die Geschäftsleitung Bildung legt die Aufgabenverteilung zwischen Schulverwaltung und Schulleitungsassistenzen fest.</p>
Unterstellung	<p>Art. 5</p> <p>Die Schulleitungsassistenzen sind den Schulleitungen unterstellt.</p>
Doppelanstellungen	<p>Art. 6</p> <p>Wird eine Schulleitungsassistenz an zwei Schulen eingesetzt, übernimmt eine der beiden Vorgesetzten die Personal- und Führungsverantwortung.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 7</p> <p>Bei kurzfristigen Absenzen bis drei Wochen obliegt die Stellvertretung der Schulleitung.</p> <p>Bei längerfristigen Absenzen richtet die Schulleitung eine Stellvertretung ein.</p>

1) geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 2021/16 vom 14. Dezember 2021

Entschädigung	Art. 8 Die Entschädigung der Schulleitungsassistenzen ist im Reglement über die kommunalen Entschädigungen an der Schule Wetzikon geregelt.
Personalrekrutierung	Art. 9 Die Personalrekrutierung obliegt der Schulleitung. Dabei wird sie im üblichen Rahmen durch den Personaldienst der Schulverwaltung unterstützt.

III. Ressourcen

Generell	Art. 10 Die Ressourcen für den Einsatz von Schulleitungsassistenzen werden im Verhältnis zur Grösse der Schule berechnet und bleiben auch bei Schwankungen der Schülerzahlen im Sinne einer konstanten Personal- und Aufgabenplanung längerfristig stabil.
Grundpensum	Art. 11 Allen Schulen steht ein Grundpensum von 20 % für die Anstellung von Schulleitungsassistenzen zur Verfügung.
Pensenerweiterung	Art. 12 Das Grundpensum wird je nach Anzahl Schulkinder wie folgt erhöht: – ab 200 Schulkinder: + 10 % – ab 300 Schulkinder: + 20 % – ab 400 Schulkinder: + 30 %
Erstaufteilung	Art. 13 Als Basis für die Einrichtung von Schulleitungsassistenzen werden folgende Ressourcen (Stand Juni 2018) festgelegt:

Schule	Schüler	Grundpensum	Erweiterung	Total
Bühl	252	20 %	10 %	30 %
Egg	174	20 %	-	20 %
Feld	461	20 %	30 %	50 %
Guldisloo	247	20 %	10 %	30 %
Robenhausen	310	20 %	20 %	40 %
Walenbach Primar	348	20 %	20 %	40 %
Walenbach Sekundar	205	20 %	10 %	30 %
Zentrum	345	20 %	20 %	40 %
Total				280 %

Änderungen

Art. 14

Die Erstaufteilung bleibt auch dann bestehen, wenn es bei den Schülerzahlen zu kleinen Schwankungen kommt.

Sollte die Schülerzahl über mehrere Jahre hinweg um mehr als 40 Kinder gegenüber der Schülerzahl zum Zeitpunkt der Erstaufteilung abweichen und dabei ein Hunderter überschreiten, kann die Verteilung der Ressourcen mit der Schulpflege neu ausgehandelt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 15

Die Richtlinie wurde von der Schulpflege am 17. Dezember 2019 genehmigt und rückwirkend per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Teilrevision treten per Beschlussdatum in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Titel, 1, 2, 3, 15	Änderung Bezeichnung "Reglement" in "Richtlinie"	Nr. 2	Schulpflege/Nr. 16/14.12.2021

1) geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr.2021/16 vom 14. Dezember 2021